



Das neue Datenschutzrecht

Was Gesundheitshandwerker zu beachten haben

Warum gelten für Gesundheitshandwerke zum Teil besondere Vorschriften?

Informationen über die Gesundheit einer Person gelten – wie nach bisherigem Recht auch – als besonders sensible Daten und unterstehen einem strengen gesetzlichen Schutz. Da Betriebe der Gesundheitshandwerke Gesundheitsdaten ihrer Kunden erheben, speichern und nutzen (z.B. Dioptrinzahl, Hörfähigkeit, etc.), müssen sie die besonderen Vorschriften beachten.

Dürfen Gesundheitshandwerker die Gesundheitsdaten ihrer Kunden nur mit deren Einwilligung erheben und nutzen?

Nein. Zwar ordnet die Datenschutz-Grundverordnung an, dass für die Erhebung und Verarbeitung von Gesundheitsdaten grundsätzlich eine Einwilligung erforderlich ist. Das Bundesdatenschutzgesetz macht von dieser Regel jedoch eine entscheidende Ausnahme. So sind alle Berufsgruppen, die einer Geheimhaltungspflicht unterstehen, von der Pflicht einer Einwilligung befreit.

Neben gesetzlichen Geheimhaltungspflichten sind hiervon auch solche Geheimhaltungspflichten umfasst, die in der jeweiligen Berufsordnung vorgeschrieben sind. Dies hat das Bundesministerium des Innern ausdrücklich bestätigt.

Die Berufsordnungen der Gesundheitshandwerke umfassen solche Geheimhaltungspflichten. Deshalb müssen Gesundheitshandwerker keine Einwilligung ihrer Kunden einholen, wenn sie die

Gesundheitsdaten erheben und zur Auftragserfüllung verarbeiten.

Müssen Gesundheitshandwerker einen Datenschutzbeauftragten bestellen?

Ein Datenschutzbeauftragter muss bestellt werden, wenn ein Betrieb Gesundheitsdaten umfangreich verarbeitet (§ 38 BDSG, Art. 35 DSGVO). Zwar verarbeiten Gesundheitshandwerker Gesundheitsdaten, jedoch geschieht dies nicht in umfangreicher Weise. So wird lediglich ein Gesundheitsdatum pro Kunde erhoben und verarbeitet. Im Vergleich zu Krankenhäusern oder großen Arztpraxen, die sowohl zahlreiche unterschiedliche Gesundheitsdaten als auch eine weitaus höhere Anzahl an Patienten betreuen, wird der geringe Umfang deutlich. Dies wird auch von der Datenschutzaufsichtsbehörde des Landes Bayern bestätigt.

Für Gesundheitshandwerker gelten somit i.d.R. dieselben Regelungen wie für andere Handwerksbetriebe. Sie müssen einen Datenschutzbeauftragten bestellen, wenn im Betrieb mindestens zehn Mitarbeiter (ab voraussichtlich Oktober 2019 zwanzig Mitarbeiter) ständig mit der automatisierten Verarbeitung von Daten befasst sind (§ 38 BDSG). Als „ständig befasst“ gelten nur solche Mitarbeiter, deren alltägliche Kerntätigkeit die Verarbeitung von Daten ist. Dies ist z.B. bei Mitarbeitern der Lohnbuchhaltung oder der Personalabteilung der Fall. Mitarbeiter, die lediglich die Daten zur Ausübung ihrer handwerklichen Tätigkeit benötigen, fallen grundsätzlich nicht unter diese Regelung.